

# Amtsblatt

für den Landkreis Teltow-Fläming



8. Jahrgang

Luckenwalde, 16. November 2000

Nr. 47

## Inhalt:

1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2000

Korrigierte Fassung zur Veröffentlichung der Bekanntmachung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming Nummer 46 vom 8. November 2000  
Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001

Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming zum Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Ludwigsfelde

Öffentliche Zustellung des Amtes zur Regelung offener Vermögensfragen des Landkreises Teltow-Fläming

Herausgeber: Landkreis Teltow-Fläming  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde

Das Amtsblatt kann in den Bibliotheken des Landkreises Teltow-Fläming sowie im Internet unter der Adresse <http://www.teltow-flaeming.de/kreistag.html> eingesehen werden und ist im Büro des Kreistages erhältlich.

## 1. Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Teltow-Fläming für das Haushaltsjahr 2000

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom 06. 11. 2000 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen.

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

|    |                        | erhöht um  | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag<br>des Haushaltsplanes<br>einschließlich der Nachträge |                                  |
|----|------------------------|------------|---------------|---|----------------------------------|
|    |                        |            |               | gegenüber<br>bisher<br>DM   | nunmehr<br>festgesetzt auf<br>DM |
|    |                        | DM         | DM            |   |                                  |
| 1. | im Verwaltungshaushalt |            |               |   |                                  |
|    | die Einnahmen          | 9.962.200  | 3.938.800     | 242.320.200   | 248.343.600                      |
|    | die Ausgaben           | 11.654.600 | 5.631.200     | 242.320.200   | 248.343.600                      |
| 2. | im Vermögenshaushalt   |            |               |   |                                  |
|    | die Einnahmen          | 4.676.500  | 3.650.200     | 60.427.500  | 61.453.800                       |
|    | die Ausgaben           | 8.137.600  | 7.111.300     | 60.427.500  | 61.453.800                       |

### § 2

Es werden neue festgesetzt:

|    |   |            |            |     |            |
|----|---|------------|------------|-----|------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite                      | von bisher | 7.500.000  | auf | 7.500.00   |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen | von bisher | 0          | auf | 0          |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite                | von bisher | 20.000.000 | auf | 20.000.000 |

**§ 3**

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 43,00 v. H. der für das Haushaltsjahr 2000 geltenden Umlagegrundlagen nicht verändert.

**§ 4**

Die übrigen Bestimmungen der Haushaltssatzung werden nicht geändert.

Luckenwalde, den 07. November 2000

Bochow  
Der Vorsitzende des Kreistages

Giesecke  
Landrat

Gemäß § 78 Abs. 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 63 der Landkreisordnung kann jeder Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2000 des Landkreises Teltow-Fläming wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming bekannt gemacht.

Luckenwalde, 07. November 2000

Peer Giesecke  
Landrat

***Korrigierte Fassung der Veröffentlichung vom 8. November im Amtsblatt für den  
Landkreis Teltow-Fläming Nummer 46***

## **Bekanntmachung**

### **Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 vom 21. September 2000**

Aufgrund der §§ 76 ff. Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) wird nach Beschluss der Regionalversammlung vom 21.09.2000 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2000 und 2001 wird

|    |  |              |
|----|--|--------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt in der Einnahme auf | 1.591.900 DM |
|    | in der Ausgabe auf                         | 1.591.900 DM |
|    | und  |              |
| 2. | im Vermögenshaushalt in der Einnahme auf   | 59.150 DM    |
|    | in der Ausgabe auf                         | 59.150 DM    |

festgesetzt.

#### § 2

Es wird festgesetzt:

1. Kredite werden nicht aufgenommen.
2. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht ausgebracht.
3. Kassenkredite werden nicht aufgenommen.

## § 3

- (1) Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 5 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden (GemHVO) jeweils gegenseitig deckungsfähig.
- (2) Die Ausgabesätze der Hauptgruppe 6 des Haushaltsplanes sind gemäß § 17 Abs. 2 GemHVO jeweils gegenseitig deckungsfähig.

## § 4

- (1) Über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 81 Abs. 1 Satz 2 GO entscheidet der Regionalvorstand.
- (2) Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 81 Abs. 1 Satz 4 GO sind:
  - a) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf Gesetz oder Tarifvertrag beruhen, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.
  - b) alle übrigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn sie den Betrag in Höhe von 50.000 DM nicht übersteigen.

Kleinmachnow, den 21. September 2000

Vorstandsvorsitzender der  
Regionalen Planungsgemeinschaft  
Havelland-Fläming  
Koch

## Anhörungsverfahren zum geplanten Wasserschutzgebiet Ludwigsfelde

### **Bekanntmachung der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming vom 2. November 2000**

Es ist beabsichtigt, zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserwerke des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Region Ludwigsfelde (WARL) und der ENRO Ludwigsfelde Energie GmbH ein Wasserschutzgebiet festzusetzen. Das geplante Wasserschutzgebiet liegt in der Stadt Ludwigsfelde sowie teilweise in den Gemeinden Großbeeren und Sputendorf. Gleichzeitig soll das dort bereits bestehende Wasserschutzgebiet aufgehoben werden.

Von der Unterschutzstellung sind folgende Gemarkungen ganz oder teilweise betroffen:

|                        |   |
|------------------------|---|
| Gemarkung Ludwigsfelde | Flur Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 9, 10, 11, 13 und 14 |
| Gemarkung Genshagen    | Flur Nr. 1, 2 und 3                             |
| Gemarkung Großbeeren   | Flur Nr. 1 und 2                                |
| Gemarkung Löwenbruch   | Flur Nr. 1 und 5                                |
| Gemarkung Sputendorf   | Flur Nr. 2 und 3                                |

Durch die Schutzbestimmungen der Verordnung sollen bestimmte Handlungen für verboten oder nur beschränkt zulässig erklärt und die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken zur Duldung bestimmter Maßnahmen und zur Vornahme bestimmter Handlungen verpflichtet werden.

Die hier abgebildete Karte dient lediglich der Übersicht. Der Entwurf der Verordnung und die dazu gehörenden genauen Karten werden

***vom 8. Januar 2001 bis einschließlich 8. Februar 2001***

bei den Umweltämtern der folgenden Landkreise, bei den folgenden Ämtern und bei der folgenden Stadtverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

#### Umweltamt der Landkreise

Landkreis Teltow-Fläming  
Untere Wasserbehörde  
Am Nuthefließ 2  
14943 Luckenwalde  
Raum A5/3-07

Landkreis Potsdam Mittelmark  
Untere Wasserbehörde  
Papendorfer Weg (B 246 Ortsausgang  
Richtung Wiesenburg)  
14806 Belzig

Stadtverwaltung

Stadt Ludwigsfelde  
Stadtplanungsamt  
Rathausstraße 3  
14974 Ludwigsfelde  
Auslegungsraum

Ämter

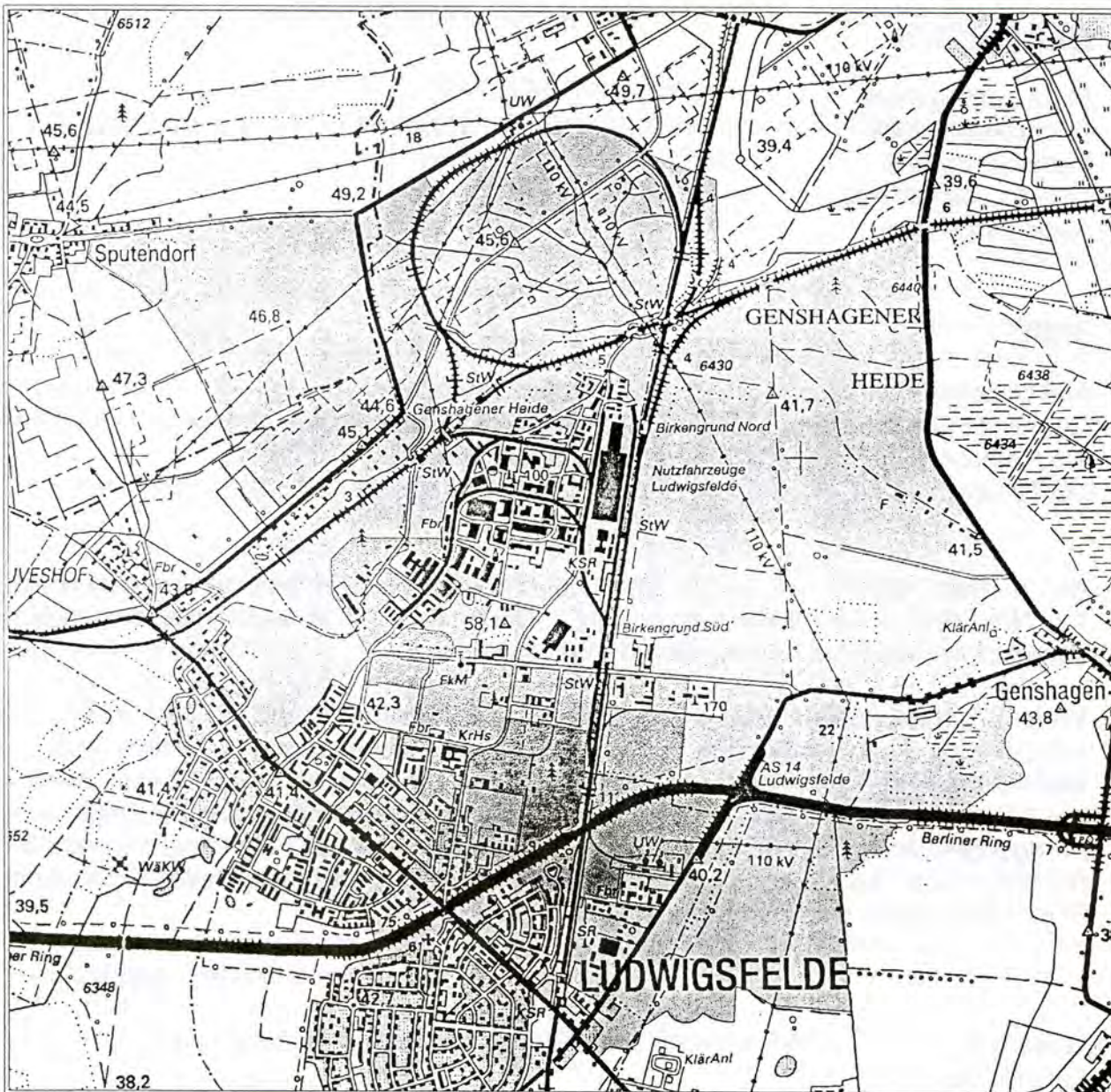
Amt Ludwigsfelde-Land  
Gemeinde Großbeeren  
Am Rathaus 1  
14979 Großbeeren

Amt Stahnsdorf  
Bauverwaltung  
Annastraße 3  
14532 Stahnsdorf

Am 8. März 2001, um 16.00 Uhr findet in der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde, Raum B4/2-07 eine öffentliche mündliche Verhandlung über das Anhörungsverfahren statt.

**Vom 8. Januar 2001 bis einschließlich 8. März 2001** und in der mündlichen Verhandlung kann jedermann Einwendungen und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde vorbringen. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sollen den Namen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Giesecke  
Landrat des  
Landkreises Teltow-Fläming



|  |   |                                    |
|--|---|------------------------------------|
| <p><b>Legende</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li> Schutzzone IIIB</li> <li> Schutzzone IIIA</li> <li> Schutzzone II</li> <li> Schutzzone I</li> </ul>                                  | <p><b>Wasserschutzgebiet</b></p> <p><b>LUDWIGSFELDE</b></p>   | <p><b>LAND BRANDENBURG</b></p>     |
|  | <p>Karte gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ludwigsfelde vom (GVBl. II S. )</p> |                                    |
| <p>Koordinatensystem: Gauß-Krüger (Bessel) Kartengrundlage: RTK 50, Blatt 3744<br/>Darstellung auf der Grundlage von digitalen Daten der Landesvermessung mit Erlaubnis der LVermA Brandenburg</p> | <p>Maßstab: 1:40.000</p>  | <p>Ausfertigung vom 10.10.2000</p> |



## **Öffentliche Zustellung**

Der Bescheid des Landkreises Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, vom 11. März 1999 (Az.: 12033-1085-92) an die Verfahrensbeteiligte, Frau Helga Tritschler früher wohnhaft in 4590 Pacos de Ferreika (Portugal), kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort der Beteiligten bzw. deren Erben unbekannt ist bzw. die Zustellung außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erfolgen müsste, aber unausführbar ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 5 der Hypothekenablöseverordnung vom 10. Juni 1994 (BGBl. I S. 1253) i.V. § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 18. Oktober 1991 für das Land Brandenburg (GVBl. S. 457), beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Amt zur Regelung offener Vermögensfragen, Im Verwaltungszentrum Wünsdorf 116/1 in 15838 Wünsdorf zur Sprechzeit, donnerstags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr, oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im "Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming" als zugestellt.

Luckenwalde, 16. November 2000

Giesecke  
Landrat